

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 19/19 (K 5)

des Herrn [...]

– Beschwerdeführer –

verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwalt [...]

*wegen
Haftbefehl*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 5. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden sowie die Richterinnen des Landesverfassungsgerichts Gemmer und Dr. Waterkamp am 05.08.2019 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den gegen ihn erlassenen Haftbefehl des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 29.11.2018, auf dessen Grundlage er seit 04.12.2018 – mit Ausnahme des Zeitraums 19.06.2019 bis 24.06.2019, in dem der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt war – in der JVA Halle inhaftiert ist.

Er trägt vor, mit Schriftsatz vom 15.05.2019 Haftbeschwerde zum Oberlandesgericht Naumburg erhoben zu haben. Mit dem hierauf und auf den Vorlagebeschluss des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 09.05.2019 ergangenen angegriffenen Beschluss vom 24.05.2019 hat das Oberlandesgericht Naumburg die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Er rügt einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 21 Abs. 1 der Landesverfassung durch behauptete Missachtung des Beschleunigungsgebots. Seiner Auffassung nach lägen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO nicht vor (besondere Schwierigkeit oder der Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund); die Begründung im Rahmen des angegriffenen Beschlusses dazu, „dass umfangreiche Ermittlungen über das Bundeskriminalamt in der 6-Monats-Frist noch nicht möglich“ gewesen seien, genüge nicht den Anforderungen an eine außergewöhnliche Begründung, die die Fortdauer der Untersuchungshaft über die 6-Monats-Frist hinaus rechtfertigen könne. Erschwerend sei der als gravierend dargestellte Gesundheitszustand des Antragstellers zu berücksichtigen. Auch rechtfertige eine Arbeitsüberlastung allein nicht das Überschreiten der Frist. Insbesondere rügt er fehlende Darlegung der Möglichkeit die Bearbeitung beschleunigender Geschäftsverteilungsmaßnahmen und lediglich allgemein gehaltenen Erwägungen durch die vorliegende Kammer des Landgerichts Dessau-Roßlau.

Des Weiteren rügt er einen Verstoß gegen die Menschenwürde unter Berufung auf Art. 4 der Landesverfassung. Aufgrund seiner schweren Krebserkrankung seien erhebliche medizinische Behandlungen einschließlich schmerztherapeutischer Medikamente erforderlich, denen er sich nicht entziehen könne und wolle, weswegen der

Haftgrund der Fluchtgefahr entfalle. Dies werde ferner gestützt durch seine Mittello-
sigkeit und die festen sozialen Bindungen, in denen er lebe. Zur Bekräftigung seiner
Ausführungen verweist er auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes Berlin
vom 12.01.1993 – 55/92 –.

Der Haftbefehl stelle sich im Ergebnis als unverhältnismäßig dar, so dass hierdurch
zudem ein Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche
Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung vorliege.

Er beantragt,

den Beschluss des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 09.05.2019 – 8 KLS 681 Js
8120/17 – und den Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 24.05.2019 –
1 Ws (HE) 5/19 – aufzuheben und (die Sache) zur neuen Entscheidung über die
Aufhebung des Haftbefehls an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts Naum-
burg zurückzuverweisen,

hilfsweise

den Beschluss des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 09.05.2019 und den Be-
schluss des Oberlandesgerichts Naumburg aufzuheben und (die Sache) zur neuen
Entscheidung über die Außervollzugsetzung des Haftbefehls an einen anderen Senat
des Oberlandesgerichts Naumburg zurückzuverweisen.

Von der Anhörung nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht –
LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom
20.06.2018 (GVBl. S. 162), ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen wor-
den.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (1.), aber offensichtlich unbegründet (2.).

1. Gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom
16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S.
494), § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht

über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein.

a) Gegenstand der Beschwerde ist der Haftbefehl des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 29.11.2018 – 11 Gs 193/17 – in der Fassung des Haftfortführungsbeschlusses des Oberlandesgerichts vom 24.05.2019 – 1 Ws (HE) 5/19 –. Es handelt sich hierbei um einen „sonstigen“ Akt der öffentlichen Gewalt des Landes im Sinne des § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG und damit um einen tauglichen Beschwerdegegenstand.

b) Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein.

aa) Der Beschwerdeführer rügt unter Berufung auf den Beschleunigungsgrundsatz einen Verstoß gegen seinen „Anspruch auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 der Landesverfassung“. Hierzu macht er geltend, die Voraussetzungen des § 121 StPO lägen nicht vor, so dass die Fortsetzung der Untersuchungshaft über die 6-Monats-Frist hinaus ihn wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in seinen Grundrechten verletze. Aus seinem Vortrag wird ersichtlich, dass er das Beschleunigungsgebot als nicht gewahrt ansieht, weil eine „Arbeitsüberlastung allein gerade nicht das Überschreiten der Frist nach § 121 Abs. 1 StPO“ rechtfertige und die seiner Auffassung nach zu allgemein gehaltenen Erwägungen des Landgerichts Dessau-Roßlau im Rahmen der Vorlageentscheidung vom 09.05.2019 nicht den Anforderungen an eine qualifizierte Begründung für eine Überschreitung der 6-Monats-Frist genügten. Bereits die Ermittlungen seien verzögert erfolgt und vorhandene Ressourcen nicht eruiert bzw. genutzt worden.

aaa) Der Schutzbereich des Art. 21 Abs. 1 LVerf ist nicht betroffen. Artikel 21 Abs. 1 LVerf ist Art. 19 Abs. 4 GG nachgebildet. Dieser

„gewährleistet einen wirksamen und möglichst lückenlosen gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des Einzelnen durch Akte der öffentlichen Gewalt

(vgl. BVerfGE 110, 77 <85> m.w.N.). Gewährleistet wird nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes.“

(BVerfG, Beschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 571/07 –, Rn. 43, juris m.w.N.).

Die Frage, ob Verfahrensregeln eingehalten wurden, insbesondere ob das Verfahren regelnde Rechtsnormen richtig angewendet und ausgelegt wurden, berührt hingegen nicht die Frage nach einem fairen Verfahren gemäß Art. 19 Abs. 4 GG bzw. 21 Abs. 1 LVerf. Die auf Rechtsfolgenseite gewährte Garantie umfasst das Offenstehen des Rechtswegs („Schutz durch den Richter“) und damit der Zugang zu den staatlichen Gerichten. Dieser Schutzbereich ist durch die vom Beschwerdeführer gerügte Begründungstiefe und -argumentation nicht berührt. Er macht inhaltlich nicht geltend, ihm seien Möglichkeiten Rechtsschutz zu erlangen verwehrt worden. Insoweit fehlt es daher bereits an seiner Beschwerdebefugnis. Vielmehr rügt er das Ergebnis der (gerichtlichen) Prüfung im Rahmen des – vorhandenen – und beschränkten Rechtsweges. Die spruchrichterliche Tätigkeit („Schutz vor dem Richter“) – wie hier – ist nicht vom Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 4 GG bzw. 21 Abs. 1 LVerf umfasst (BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 – 1 BvR 638/64 - Rn. 117, juris), sondern diese Normen sind auf die vollziehende öffentliche Gewalt beschränkt (BVerfG, Beschl. v. 25.01.2005 – 2 BvR 656/99 –, Rn. 89, juris).

bbb) im Ergebnis wird er gleichwohl mit seinen Einwendungen gehört. Denn dass er diese – rein systematisch – im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. „Art. 21 Abs. 1 LVerf“ geltend macht, schließt eine Prüfung eines Eingriffs hierdurch in das seinerseits zitierte Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren nicht aus. Dieses wird aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 GG bzw. Art. 2 Abs. 4 LVerf) in Verbindung mit den Freiheitsrechten (allgemein aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 5 Abs. 1 LVerf und hier – anknüpfend an den gerügten Verstoß konkret gegen das Beschleunigungsgebot – aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG bzw. Art. 5 Abs. 2 S. 2 LVerf) abgeleitet. Aus seinem Vorbringen ergibt sich ausdrücklich, welches staatliche Handeln er aus welchen Gründen als grundrechtsverletzend ansieht. Wenn auch an systematisch anderer Position, so doch rechtlich wie tatsächlich verbunden rügt er zudem auch ausdrücklich einen Eingriff in das vorgenannte Recht aus Art. 5 Abs. 2 S. 2 LVerf, das dem Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG entspricht und aus

dem das Beschleunigungsgebot resultiert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.10.1977 – 2 BvR 1309/76 – bzw. Beschl. v. 04.02.2000 – 2 BvR 453/99 –, Rn. 14, juris). Dass die Benennung des als verletzt gerügten Grundrechts und die entsprechende Begründung nicht unmittelbar aufeinander bezogen dargestellt sind, ist unschädlich, weil sich aus dem Gesamtkontext der Zusammenhang zweifelsfrei ergibt.

Seine Beschwerdebefugnis kann mithin jedenfalls aus der möglichen Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 2 LVerf und hieran anknüpfend aus Art. 5 Abs. 1 LVerf i.V.m. Art. 2 Abs. 4 LVerf (entsprechend Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleitet werden.

bb) Weiter rügt der Beschwerdeführer unter Berufung auf seine dargestellte schwere Erkrankung einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 S. 1 LVerf und nimmt Bezug auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 12.01.1993 – 55/92 –. Inhaltsgleich zu Art. 1 GG sieht diese Norm den Begriff der Menschenwürde von der Rechtsfolgenseite der Bestimmung her unter den Verletzungsgesichtspunkt, wie er insbesondere in der Objektformel des Bundesverfassungsgerichts deutlich wird. Auf diese beruft sich der Beschwerdeführer; durch seine schwere Erkrankung werde er durch die Anordnung der Untersuchungshaft zum Objekt degradiert, da – sinngemäß – der Zweck der Untersuchungshaft bereits allein durch die Krankheit und damit verbunden die (behauptete) fehlende Fluchtgefahr erreicht sei.

Insoweit genügt die Beschwerdebeurteilung den Anforderungen des § 49 LVerfGG.

c) Die Frist des § 48 Abs. 1 LVerfGG ist gewahrt.

d) Der Rechtsweg ist erschöpft, § 47 Abs. 2 LVerfGG.

aa) Insbesondere stand dem Beschwerdeführer kein Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 24.05.2019 zur Verfügung, § 304 Abs. 4 S. 2 StPO.

bb) Auch musste der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Anhörungsrüge gemäß § 33a StPO erheben.

aaa) Selbst wenn der Beschwerdeschrift eine Rüge der Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nicht zu entnehmen ist, kann der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde jedenfalls der in § 47 Abs. 2 LVerf zum Ausdruck kommende und dem Gebot der Rechtswegerschöpfung zugrundeliegende allgemeine Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde entgegenstehen (vgl. Beschl. v. 06.05.2019 – LVG 3/19 (K3) –).

Denn der Subsidiaritätsgrundsatz hält einen Beschwerdeführer nicht nur an, vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde über die formale Erschöpfung des Rechtswegs hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu erwirken. Er ist auch Ausdruck der notwendigen verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung zwischen den Fachgerichten und der Verfassungsgerichtsbarkeit. Nach der in der Landesverfassung angelegten Kompetenzverteilung obliegt es zunächst den Fachgerichten, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen. Durch die geforderte fachgerichtliche Vorbefassung wird zudem sichergestellt, dass sich die verfassungsgerichtliche Prüfung auf umfassend geklärte Tatsachen und die Beurteilung der Rechtslage durch die zuständigen Fachgerichte stützen kann. Demgegenüber gewährt das Verfassungsgericht Rechtsschutz besonderer Art und ist die Verfassungsbeschwerde von anderer Qualität als die an die Fachgerichte adressierten Rechtsbehelfe. Sie ist kein weiteres, eine höhere Instanz eröffnendes Rechtsmittel zum fachgerichtlichen Verfahren, das sich diesem ohne weiteres in gleicher Funktion anschließt. Sie ist vielmehr ein außerordentlicher Rechtsbehelf zur prozessualen Durchsetzung der Grundrechte (vgl. VerfG Brandenburg, Beschl. v. 15.02.2019 – 4/19 –, Rn. 18, juris m.w.N.).

Dies bedeutet, dass ein Beschwerdeführer gehalten sein kann, eine Gehörsverletzung im fachgerichtlichen Verfahren auch dann mit einer Anhörungsrüge anzugreifen, wenn er mit der Verfassungsbeschwerde zwar keinen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 4 LVerf rügen will, die Erhebung der Anhörungsrüge aber auch zur Beseitigung anderweitiger Grundrechtsverletzungen – hier Art. 2 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 LVerf – führen könnte. Denn die Dispositionsfreiheit bei der Erhebung der Verfassungsbeschwerde entbindet einen Beschwerdeführer nicht ohne weiteres von der Beachtung des Subsidiaritätsgebots. Auch wenn ein Beschwerdeführer seine

Verfassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör stützt, muss er aus Gründen der Subsidiarität dann eine Anhörungsrüge erhoben haben, wenn den Umständen nach ein Gehörsverstoß durch die Fachgerichte nicht ganz fernliegt und das Ergreifen der Anhörungsrüge mit Rücksicht auf die geltend gemachte Beschwer vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre (vgl. VerfG Brandenburg, Beschl. v. 15.02.2019 – 4/19 –, Rn. 19, juris m.w.N.).

bbb) Vorliegend hatte der Beschwerdeführer gegenüber dem Oberlandesgericht im Rahmen des Haftbeschwerdeverfahrens bzw. Vorlageverfahrens die nunmehr geltend gemachten Einwendungen geäußert und der angegriffene Beschluss trägt seinem Vorbringen Rechnung (wenn auch mit anderem als dem vom Beschwerdeführer angestrebten Ergebnis). Hiergegen eine gemessen am bisherigen Vorbringen inhaltsgleiche Anhörungsrüge zu erheben, die nicht (auch nicht begleitend) die Verletzung rechtlichen Gehörs beinhaltet hätte, erscheint hier nicht naheliegend, jedenfalls aber offensichtlich aussichtslos. Offensichtlich aussichtslose fachgerichtliche Rechtsbehelfe müssen auch unter Berücksichtigung der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht erhoben werden (BVerfG, Beschl. v. 13.04.2010 – 1 BvR 216/07 –, Rn. 36, juris; explizit zur Anhörungsrüge: BVerfG, Beschl. v. 11.09.2015 – 2 BvR 1586/15 –, Rn. 4, juris).

2.

Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch offensichtlich unbegründet.

a) Das Recht des Beschuldigten – hier des Beschwerdeführers – auf ein faires Strafverfahren (Art. 2 Abs. 4 LVerf i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 LVerf) gewährleistet im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips einen Anspruch darauf, dass das Verfahren zügig durchgeführt wird (Beschleunigungsgebot, vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07 –, Rn. 73, juris).

aa) Dieses erlangt – wie dargestellt – umso höhere Bedeutung, wenn Untersuchungshaft angeordnet ist und verlangt eine hinreichende Begründung, die das Landesverfassungsgericht in die Lage versetzt, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen zu prüfen (zum inhaltsgleichen Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.02.2007 – 2 BvR 2563/06 –, Rn. 28, juris).

bb) Vorliegend begründen §§ 121, 122, 112, 112a, 116 StPO den Rechtsrahmen, in dem das Oberlandesgericht (anknüpfend an den ursprünglichen Haftbefehl) die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet hat.

aaa) Anwendung und Auslegung bundesgesetzlicher Verfahrensnormen unterliegen nicht in jeglicher Hinsicht der Kontrolle des Landesverfassungsgerichts. Das Verfassungsgericht überprüft gerichtliche Entscheidungen nur in engen Grenzen. Es ist kein Rechtsmittelgericht. Es ist nicht seine Aufgabe, fachgerichtliche Entscheidungen allgemein auf die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, der Auslegung der Gesetze und ihrer Anwendung auf den konkreten Fall zu kontrollieren (BVerfG, Beschl. v. 29.11.1983 – 2 BvR 704/83 –, Rn. 22, juris). Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde ist nur zu prüfen, ob das Gericht gegen Normen der Landesverfassung verstoßen hat, die ein subjektives Recht des Beschwerdeführers verbürgen. Gegenüber der Anwendung von materiellem Bundesrecht, das wegen seines höheren Rangs nicht am Maßstab der Landesverfassung überprüft werden kann, beschränkt sich die Prüfung darauf, ob das Gericht willkürlich gehandelt hat. In verfahrensrechtlicher Hinsicht überprüft das Verfassungsgericht Entscheidungen, die in einem bundesrechtlich geregelten Verfahren ergangen sind, auch daraufhin, ob ein Grundrecht der Landesverfassung verletzt wurde, das mit gleichem Inhalt im Grundgesetz gewährleistet ist, mithin hierdurch den Richter des Landes bei der Anwendung des Verfahrensrechts bindet (BVerfG, Beschl. v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95 – Ziff. 5 zu Leitsatz 2, juris; vgl. zusammenfassend zur Überprüfbarkeit der Anwendung von Bundesrecht, ähnlich: VerfGH Bayern, Entscheidung v. 13.07.2010 – Vf. 98-VI-09 –, Rn. 20, juris m. w. N.). Dies ist für das Grundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren zu bejahen (vgl. hierzu BVerfG a.a.O., Ziff. 5a zu Leitsatz 2, juris).

Das Landesverfassungsgericht kann demgemäß erst korrigierend tätig werden, wenn das fachgerichtliche Auslegungsergebnis über die von der Verfassung gezogenen Grenzen hinaus greift, insbesondere wenn es mit Bedeutung und Tragweite des Grundrechts nicht zu vereinbaren ist oder wenn es sachlich schlechthin unhaltbar ist und somit Willkür vorliegt. Hierbei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass

„die materiellen Freiheitsgarantien des Art. 2 Abs. 2 GG (...) unter den grundrechtlich verbürgten Rechten ein besonderes Gewicht (haben). Die Freiheit des Einzelnen darf nur in einem mit wesentlichen formellen Garantien ausgestatteten Verfahren entzogen werden. Inhalt und Reichweite der Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden

Gesetzes sind von den Fachgerichten so auszulegen, daß sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalten, schon um einer Aushöhlung und Entwertung des Grundrechts über das Verfahrensrecht entgegenzuwirken. Jenseits dieser Grenzen verbleibt den Gerichten bei der Auslegung solcher Formvorschriften aber Raum, sich zwischen mehreren möglichen Deutungen des Gesetzes zu entscheiden. Die Gerichte sind nicht gehalten, unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte jeweils der Lesart den Vorzug zu geben, die das Individualrecht über das von der Verfassung Gebotene hinaus mit dem denkbar größten Schutz umgibt.“

(BVerfG, Beschl. v. 29.11.1983 – 2 BvR 704/83 –, Rn. 24, juris).

bbb) Die Untersuchungshaft stellt wegen der verfassungsrechtlichen Vermutung der Schuldlosigkeit einen schwereren Grundrechtseingriff als die Strafhaft dar. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich fundierte Interesse an einer funktionsfähigen Strafrechtspflege ist ein solcher Eingriff bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr möglich, wenn wegen eines dringenden auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen bestehen (BVerfG, Beschl. v. 15.12.1965 – 1 BvR 513/65 –, Rn. 19, juris). Diese Voraussetzungen bedürfen einer sorgfältigen Prüfung und einer detaillierten Begründung. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist zur Abwehr schwerer Delikte akzeptabel (BVerfG a.a.O.). Auch ist dem Beschwerdeführer dahingehend zu folgen, dass in der Regel zu prüfen ist, ob es nicht als milderes Mittel genügt, den Vollzug des Haftbefehls gegebenenfalls unter Auflagen bzw. gegen Kautions auszusetzen. Richtig sind die vom Beschwerdeführer angeführten Erwägungen zur Notwendigkeit einer generellen Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft. Mit zunehmender Dauer kommt dem Freiheitsanspruch immer größeres Gewicht zu.

Generell ist daher bei Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft

„das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzel im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hat und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist (vgl. BVerfGE 19, 342 <347>; 74, 358 <371>), nur ausnahmsweise zulässig. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch

nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt (vgl. grundlegend BVerfGE 19, 342 <347> sowie BVerfGE 20, 45 <49 f.>; 36, 264 <270>; 53, 152 <158 f.>; BVerfGK 15, 474 <479>).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht nur für die Anordnung, sondern auch für die Dauer der Untersuchungshaft von Bedeutung. Er verlangt, dass die Dauer der Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zur erwarteten Strafe steht, und setzt ihr auch unabhängig von der Straferwartung Grenzen (BVerfGE 20, 45 <49 f.>). Das Gewicht des Freiheitsanspruchs vergrößert sich gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung regelmäßig mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft (vgl. BVerfGE 36, 264 <270>; 53, 152 <158 f.>). Daraus folgt zum einen, dass die Anforderungen an die Zügigkeit der Arbeit in einer Haftsache mit der Dauer der Untersuchungshaft steigen. Zum anderen nehmen auch die Anforderungen an den die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund zu (vgl. BVerfGK 7, 140 <161>; 15, 474 <480>; 17, 517 <522>).

Das verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgebot in Haftsachen (vgl. BVerfGE 46, 194 <195>) verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und einer Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft deshalb nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verfahrensverzögerungen verursacht ist. Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist daher stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig (vgl. BVerfGK 7, 21 <46 f.>; 7, 140 <157>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Januar 2008 - 2 BvR 2652/07 -, juris Rn. 52). Von dem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (vgl. BVerfGK 17, 517 <523>).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Grundrechtsschutz auch durch die Verfahrensgestaltung zu bewirken ist (vgl. hierzu BVerfGE 53, 30 <65>; 63, 131 <143>). Das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde muss deshalb so aus-

gestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition aus Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 GG besteht. Dem ist vor allem durch erhöhte Anforderungen an die Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 103, 21 <35 f.>). Die mit Haftsachen betrauten Gerichte haben sich bei der zu treffenden Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft mit deren Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese entsprechend zu begründen. In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten, weil sich die dafür maßgeblichen Umstände angesichts des Zeitablaufs in ihrem Gewicht verschieben können (vgl. BVerfGK 7, 140 <161>; 10, 294 <301>; 15, 474 <481>). Bei der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich (vgl. BVerfGK 7, 421 <428>), die es dem Bundesverfassungsgericht ermöglicht, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen zu prüfen (vgl. BVerfGK 17, 517 <524>).

Zu würdigen sind auch die voraussichtliche Gesamtdauer des Verfahrens, die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung und - unter Berücksichtigung einer etwaigen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB - das hypothetische Ende einer möglicherweise zu verhängenden Freiheitsstrafe (vgl. BVerfGK 8, 1 <5>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Juni 2012 - 2 BvR 644/12 -, juris Rn. 25).

Die zugehörigen Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten und in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (vgl. BVerfGK 7, 421 <429 f.>; 8, 1 <5>; 15, 474 <481 f.>).“

(BVerfG, Beschl. v. 17.01.2013 – 2 BvR 2098/12 –, Rn. 39 ff, juris)

Diesen Anforderungen hält die angegriffene Entscheidung zu Haftfortdauer des Oberlandesgerichts Naumburg stand.

aaa) Die vom Antragsteller dargelegten Einwendungen gegen den angegriffenen Beschluss sind nicht geeignet, Willkür oder Verletzungen seiner (Verfahrens-)Grundrechte im Übrigen aufzuzeigen. Vielmehr stellt er den Ausführungen des Oberlandesgerichts lediglich seine eigene subjektive Wertung entgegen. Hierbei gibt er die angegriffene Begründung nur verkürzt wieder. Eine Verletzung seines Anspruchs auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 LVerf i.V.m. Art. 2 Abs. 4 LVerf durch angebliche Missachtung des Beschleunigungsgebots liegt nicht vor.

aaaa) Soweit der Antragsteller hinsichtlich der Ermittlungsdauer auf „vergleichbare Verfahren mit einer Vielzahl von Taten und notwendigen Analysen, sowie Ermittlungsmaßnahmen“, abstellt, bleibt er unkonkret, so dass seine Argumentation bereits inhaltlich nicht geeignet ist, konkrete Defizite der Begründung aufzuzeigen. Bei der Geltendmachung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots muss der Beschwerdeführer im Einzelnen die nach dem jeweiligen Verfahrensstand gebotene Maßnahme und die damit mutmaßlich zu erzielende Beschleunigung des Verfahrens konkret darlegen, sofern sich dies nicht ausnahmsweise aus den sonstigen Umständen des Falles erschließt (BVerfG, Beschl. v. 19.09.2007 – 2 BvR 1847/07 –, Rn. 1, juris). Diesen Anforderungen wird der Beschwerdeführer an dieser Stelle nicht gerecht. Insbesondere setzt er sich nicht mit den Wertungen des Oberlandesgerichts auseinander, das – anders als der Beschwerdeführer in seiner Rüge – durchaus auf die Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles detailliert eingeht, mithin mehr ausführt als nur – wie geltend gemacht –, „dass umfangreiche Ermittlungen über das Bundeskriminalamt in der 6-Monats-Frist noch nicht möglich“ gewesen seien. Vielmehr stellt es ausdrücklich fest, dass das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft jederzeit ausreichend mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung gefördert worden sei. Die konkreten Umstände des Ermittlungsverfahrens, die zur Dauer der Ermittlung geführt haben, zeigt es auf; so habe sich das Ermittlungsverfahren ursprünglich gegen drei Beschuldigte gerichtet und umfangreiche Auswertungen der vorgefundenen Beweismittel seien durchzuführen gewesen. Eine Untersuchung der sichergestellten Substanzen sowie die Auswertung umfangreicher Telekommunikationsdaten und Zeugenvernehmungen seien zu berücksichtigen sowie Bezüge der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten zu anderen Verdächtigen zu ermitteln gewesen. Demgemäß spiegele der Umfang des polizeilichen Abschlussberichts den Umfang der Ermittlungen wieder. Ausgehend von den Daten des letzten einzuholen-

den Gutachtens, des polizeilichen Abschlussberichts und der Anklageerhebung sei eine zögerliche Sachbehandlung auszuschließen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers auch der Abschluss der Ermittlungen und die Anklageerhebung noch deutlich innerhalb des 6-Monats-Zeitraums erfolgten und der Beginn der Hauptverhandlung lediglich wenige Tage nach Ablauf der 6-Monats-Frist – und dies laut angegriffenem Beschluss nicht zuletzt bedingt durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der Verhandlung einschließlich Einhaltung von Ladungsfristen – erfolgen sollte.

bbbb) Soweit der Beschwerdeführer ausführt, sein Gesundheitszustand sei (erschwerend) zu berücksichtigen, so kann der angegriffenen Entscheidung – soweit im Zeitpunkt der Entscheidung angezeigt, vgl. u. b) – eine entsprechende vertiefte Auseinandersetzung entnommen werden.

cccc) Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, „eine Arbeitsüberlastung allein“ rechtfertige nicht das Überschreiten der Frist, so war dies vorliegend ausweislich der Beschlussbegründung evident nicht alleinentscheidungserhebliches Kriterium, mag es im Rahmen der Vorlageentscheidung auch Erwähnung gefunden haben. Bereits die Kammer des Landgerichts habe gemäß dem angefochtenen Beschluss – daneben – im Rahmen der Vorlageentscheidung auf die Notwendigkeit der Einhaltung insbesondere der Ladungsfristen abgestellt. Die pauschale Negierung einer ausreichenden Begründung im Rahmen des Vorlagebeschlusses des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 09.05.2019 kann nicht nachvollzogen werden. Der die Haftfortdauer anordnende Beschluss des Oberlandesgerichts ist geeignet, ungeachtet der Begründungstiefe des Vorlagebeschlusses vom 09.05.2019 verfassungsmäßige Grundlage der Fortführung der Untersuchungshaft zu sein.

Weitergehende Darlegungen im Rahmen der angegriffenen Entscheidung zu etwaig möglichen Geschäftsverteilungsmaßnahmen insbesondere auf Seiten des Bundeskriminalamtes waren der inneren Logik des angegriffenen Beschlusses folgend nicht angezeigt, der bereits Verzögerungen an sich verneint. Soweit der Beschwerdeführer darauf abstellt, es wäre seit Beginn der Ermittlungen (Januar 2017) möglich gewesen, sich auch „vorab mit technischen Auswertungsmöglichkeiten im Landes- oder/und Bundeskriminalamt zu beschäftigen und personelle und technische Ressourcen für das Ermittlungsverfahren zu nutzen“, so ist nicht ersichtlich, welche konkreten Mög-

lichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens nach Auffassung des Beschwerdeführers hätten ergriffen werden sollen, da sich erfahrungsgemäß im Laufe der Ermittlungen neue Ermittlungsansätze ergeben und erst im Folgenden weiterverfolgt werden können. Der Beschwerdeführer bleibt insoweit in seinen Ausführungen unkonkret. Konkrete Ansatzmöglichkeiten erschließen sich nicht.

dddd) Auch kann angesichts des engen Zeitfensters zwischen Eingang des polizeilichen Abschlussberichts bei der Staatsanwaltschaft (05.04.2019) und Anklageerhebung (30.04.2019) die Behauptung einer Verzögerung durch einen angeblich „mehrwöchigen Urlaub“ des zuständigen Staatsanwalts „während der Haft des Beschwerdeführers“ nicht nachvollziehbar Relevanz entfalten.

bbb) Ergänzend führt auch die Überprüfung der Haftfortdauerentscheidung unter Berücksichtigung des Prüfungsmaßstabs im Übrigen nicht zur Bejahung eines Verfassungsverstoßes; auch objektiv – losgelöst von den konkreten Ausführungen des Beschwerdeführers – hält die Entscheidung des Oberlandesgerichts einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand.

aaaa) Allgemein ist zur Begründungstiefe der angegriffenen Entscheidung festzustellen, dass sich das Oberlandesgericht eingehend mit dem (aktuellen) Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 121, 122, 112, 112a, 116 StPO auseinandergesetzt hat. Insoweit hat es zunächst den im Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt wiedergegeben und damit für den Beschwerdeführer wie auch für Fachgericht und Staatsanwaltschaft die maßgeblichen tatsächlichen Aspekte seiner eigenen Prüfung vorangestellt und in diesem Zusammenhang auch die Unterschiede gegenüber den Feststellungen im ursprünglichen Haftbefehl herausgearbeitet. Dabei hat es insbesondere den Umfang der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten (im Ergebnis der Ermittlungen nunmehr 38 Fälle gegenüber der im ursprünglichen Haftbefehl aufgeführten 11 Fälle), den Umfang der Ermittlungen, die Beteiligung weiterer Personen und die zeitlichen Abläufe – einschließlich der avisierten Hauptverhandlungstermine und damit die voraussichtliche Verfahrensdauer – dargestellt.

bbbb) Es hat sich dabei nicht nur durch Bezugnahme sondern auch durch Wiedergabe der in der Anklage aufgeführten Beweismittel mit der Beweislage auseinandergesetzt und somit den Grad der Zweifel bzw. der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung seinen Erwägungen mit zu Grunde gelegt.

cccc) Es hat positiv den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) für den Zeitpunkt der eigenen Entscheidung festgestellt und umfangreich begründet und die im Falle einer Verurteilung zu erwartende Strafe als empfindlich bewertet und als „mehrjährige Freiheitsstrafe“ konkretisiert. Dabei hat es seine Erwägungen auf das konkrete Verfahren bezogen und die im Raum stehende Straferwartung einer Bewertung unterzogen. Unmittelbar im Zusammenhang mit der Bejahung des Haftgrundes hat sich das Oberlandesgericht mit den Lebensumständen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und die erforderliche Abwägung vorgenommen. Es hat zum einen die dem Fluchtanreiz entgegen wirkenden Lebensumstände des Beschwerdeführers aufgeführt und bewertet (Arbeitslosigkeit, Familienstand, finanzielle Lage) und zum anderen auch dessen Krankheit berücksichtigt und die mit dieser Krankheit verbundenen Umstände gewürdigt. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass das Oberlandesgericht insoweit die Krankheit des Beschwerdeführers auch zur (weiteren) Begründung des Haftgrundes Fluchtgefahr herangezogen hat. Für die Begründungstiefe, die die Haftfortdauerentscheidung aufzuweisen hat, sind alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu Gunsten wie zulasten des Betroffenen zu bewerten. Durchgreifende Gründe, die die Einschätzungen des Oberlandesgerichts gegen die Erwartung, der Antragsteller werde sich für das Verfahren zur Verfügung halten, in Frage stellen, sind nicht ersichtlich.

Daneben hat es auch den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (insoweit vom Beschwerdeführer nicht gerügt) nicht lediglich an der vorgeworfenen Tatendichte (Anzahl der vorgeworfenen Taten in Relation zum Zeitraum von 1 1/2 Jahren), sondern auch daran festgemacht, dass der Beschwerdeführer auch nach Diagnosestellung die ihm vorgeworfenen Taten fortgeführt haben soll.

cccc) Die angegriffene Entscheidung setzt sich mit den Voraussetzungen des § 121 StPO detailliert auseinander und berücksichtigt dabei die vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsätze zur Auslegung der Norm und zu den Voraussetzungen der Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus. Dabei setzt es sich mit der Frage nach sachlich nicht gerechtfertigten, vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen (gerade auch bereits vor Ablauf der 6-Monats-Frist) auseinander. Die besonderen Umstände, die vorliegend ein Überschreiten der sechs Monate rechtfertigen, stellt es dar und bewertet sie. So hat es nicht lediglich das gerichtliche Verfahren einer Prüfung unterzogen, sondern auch und gerade das Ermittlungsver-

fahren und die Komplexität der Ermittlungen bewertet. Konkret setzt es sich dabei mit dem Umfang und der Dauer der notwendigen Auswertung der Beweismittel auseinander.

dddd) Das Oberlandesgericht hat sich – wie erforderlich – damit befasst, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Freiheitsbeschränkungen (kontrollierte Freiheit) hätte erreicht werden können, und hat sich eingehend mit der etwaigen – aber verneinten – Wirksamkeit weniger einschneidender Maßnahmen auseinandergesetzt. Insbesondere hat es neben Fluchtgefahr auch (nachrangig) eine Wiederholungsgefahr festgestellt, der durch die vom Beschwerdeführer aufgezeigten Auflagen (Einziehung des Reisepasses, wöchentliche Meldeauflagen, Kautions) nicht wirksam zu begegnen wäre. Lediglich am Rande sei die Widersprüchlichkeit des Vortrags des Beschwerdeführers erwähnt, eine Kautions stellen zu können, andererseits jedoch mittellos zu sein.

cc) Auch im Übrigen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. In dem Rechtsinstitut der Untersuchungshaft wird das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 5 Abs. 2 LVVerf gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung deutlich sichtbar. Die vorstehenden Darlegungen des Oberlandesgerichts insbesondere auch zu den Alternativen der Fortdauer der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung des aus der Anlage ersichtlichen Verdachts der Fortsetzung der Begehung von Straftaten auch nach Diagnosestellung tragen dem Bedürfnis des Beschwerdeführers nach individueller Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung von Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Ausschluss milderer Mittel vollumfänglich Rechnung.

Die grundgesetzlich gebotene Abwägung zwischen Freiheitsgrundrecht und Strafverfolgungsinteresse wurde vorgenommen und dargestellt. Begründungsinhalt und -tiefe genügen daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Auch im Übrigen ist aus dem vorstehenden Erwägungen kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 LVVerf festzustellen.

b) Ein Verstoß gegen die Menschenwürde liegt ebenfalls nicht vor. Auch insoweit ist das Landesverfassungsgericht nicht berufen, seine eigene Wertung des Einzelfalls nach Art eines Rechtsmittelgerichts an die Stelle des zuständigen Richters zu setzen (BVerfG, Beschl. v. 24.04.1986 – 2 BvR 1146/85 –, Rn. 25, juris). Mit dem behauptete-

ten Verstoß gegen die Menschenwürde rügt der Beschwerdeführer keine Verletzung von Verfahrensgrundrechten, sondern beruft sich (unter Zitierung des VerfGH Berlin, Beschl. v. 12.01.1993 – 55/92 –) auf das Außerachtlassen eines (behaupteten) Haft-Ausschlussgrundes aufgrund seiner Erkrankung im Rahmen der angegriffenen Entscheidung nach § 121 StPO.

aa) Der Vortrag des Beschwerdeführers zur diesbezüglichen Rüge verhält sich inhaltlich ausschließlich zur Frage des Bestehens des Haftgrundes Fluchtgefahr. Hierbei setzt er sich nur fragmentarisch mit den Ausführungen des Oberlandesgerichts auseinander, das einen besonders hohen Fluchtanreiz nicht zuletzt auch in der Krankheit des Antragstellers begründet sieht. Aufgrund der vorstehend bereits dargelegten Begründungstiefe ist in den diesbezüglichen Ausführungen des Oberlandesgerichts keine Willkür zu erkennen. Dass es nicht ausdrücklich die Menschenwürde des Beschwerdeführers erwähnt hat, ist unbeachtlich. Die bloße Nichterwähnung ist unschädlich, jedenfalls dann wenn sich aus der Gesamtentscheidung ergibt, dass ihr Genüge getan wurde. Der angegriffene Beschluss setzt sich mit den konkreten Gegebenheiten einschließlich der Erkrankung des Beschwerdeführers auseinander, so dass die Außerachtlassung seines Wertes aufgrund seines Menschseins ausgeschlossen ist. Vielmehr wird er offenkundig als Subjekt wahrgenommen und seine Interessen im Abwägungsvorgang berücksichtigt. Dieses manifestiert sich im Folgenden auch dadurch, dass dem Verfahren im Übrigen bereits nach dem Vortrag des Antragstellers eine Berücksichtigung seines Gesundheitszustands zu entnehmen ist; so wurde der Haftbefehl zur Ermöglichung einer stationären Behandlung zeitweise ausgesetzt und die derzeit zu berücksichtigende weitergehende Verzögerung (Beginn der Hauptverhandlung nunmehr Ende Juli 2019) ist auf die als notwendig erachtete Therapie des Beschwerdeführers zurückzuführen und gilt insoweit seinen gesundheitlichen Interessen bei gleichzeitigem zeitnahen Neuansatz der Hauptverhandlungstermine.

bb) Seine Bezugnahme auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 12.01.1993 – 55/92 – stützt seine Rüge nicht.

aaa) Unabhängig von der Frage, ob sich ein sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Berlin ergebender Ausschlussgrund auch aus Artikel 4 Abs. 1 LVerf ableiten ließe und die entsprechende Kompetenz des Landesverfassungsge-

richts gegeben sei, das Bundesrecht insoweit zu konkretisieren, liegt keine Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Sachverhalte vor.

Auch der Verfassungsgerichtshof Berlin begründet mit seiner vorzitierten Entscheidung keinen generellen Freibrief zur Vornahme strafbarer Handlungen und Haftverschonung in jedem Falle schwerwiegender Erkrankung. Vielmehr stützt sich auch diese Entscheidung ausdrücklich und maßgeblich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.1986 – 2 BvR 1146/85 – (BVerfGE 72, 105-119). Hiernach sei

„in der Strafvollstreckung (...) ebenso wie im Erkenntnisverfahren zu beachten, daß die menschliche Würde unmenschliches, erniedrigendes Strafen verbietet, und daß der Täter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt der Vollstreckung herabgewürdigt werden darf.“

(BVerfG, a.a.O, Rn. 27, juris m.V.a. BVerfGE 28, 389, 391; 45, 187, 228).

Hieraus folgend darf Strafe nicht Selbstzweck sein. Ebenso wenig darf aufgrund der Erstreckung dieser Grundsätze auf das Erkenntnisverfahren durch den Verfassungsgerichtshof Berlin Untersuchungshaft Selbstzweck sein.

Der auch in der vom Beschwerdeführer genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Berlin aufgezeigte gesetzliche Zweck der Strafverfolgung, den legitimen Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der dem Antragsteller zur Last gelegten Taten und gegebenenfalls auf Verurteilung und Bestrafung zu erfüllen, erscheint vorliegend trotz der Erkrankung des Antragstellers erreichbar, jedenfalls nicht ausgeschlossen. Anhaltspunkte für dessen Nichterleben des Verfahrensabschlusses sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Soweit er sich auf das medizinische Gutachten des Universitätsklinikums Halle (Saale) vom 04.06.2019 bezieht, ergibt sich hieraus lediglich, dass das Überleben im aktuellen Stadium ohne Therapie weniger als 10% nach fünf Jahren beträgt. Dass er erforderliche Therapien nicht erhält, ist weder behauptet noch im Übrigen erkennbar. Insbesondere die bereits erfolgte (zeitweise) Aussetzung des Haftbefehls zur Durchführung einer stationären Maßnahme zeigt auf, dass seinen individuellen Bedürfnissen insoweit Rechnung getragen wird. Zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung lag die vorzitierte

te Stellungnahme nicht vor. Sie konnte mithin in der angegriffenen Entscheidung keine Berücksichtigung finden. Soweit der Beschwerdeführer im Ergebnis auch die (lediglich) Außervollzugsetzung des Haftbefehls vom 19.06.2019 und Wiederinvollzugsetzung durch das Landgericht mit Beschluss vom 24.06.2019 angreifen könnte – denn lediglich insoweit könnte das Fortschreiten seiner Erkrankung und die vorgelegten ärztlichen Berichte, die nach dem 24.05.2019 erstellt wurden, einer letztinstanzlichen Entscheidung zugänglich werden –, ist eine solche Erstreckung der verfassungsgerichtlichen Überprüfung hierauf seinen Anträgen nicht zu entnehmen; im Übrigen hätte er aufgrund dieser als neu zu bewertenden Sachlage zunächst erneut den Rechtsweg (ggf. durch erneute Beantragung einer Haftprüfung) beschreiten müssen.

bbb) Ungeachtet dessen kann – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine Erwägungen zum behaupteten Verstoß gegen die Menschenwürde allgemein auch zur Begründung seiner hier gestellten Anträge heranzieht – jedoch auch insoweit festgestellt werden, dass die Haftfortdauer den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten verletzt.

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.05.1995 – 2 BvR 671/95 – erlangen bei der Frage der Bejahung einer Verletzung der Menschenwürde insbesondere

„Fallgestaltungen, die es strikt verwehren, dem innerlich gewandelten, für die Allgemeinheit ungefährlich gewordenen Gefangenen auch nach sehr langer Strafverbüßung die Freiheit wieder zu geben, und ihn damit von vornherein zum Sterben in der Haft verdammen,“

Bedeutung, denn diese seien

„der Strafvollstreckung unter der Herrschaft des Grundgesetzes fremd (vgl. BVerfGE 64, 261 <272>) (...) Es wäre mit der Würde des Menschen unvereinbar, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden, auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest zu reduzieren (vgl. BVerfGE 72, 105 <116 f.>).“

(BVerfG, a.a.O., Rn. 15, juris).

Vorliegend jedoch ist aufgrund der intensiven Auseinandersetzung mit den Haftgründen unter ausdrücklicher Berücksichtigung – auch – der geltend gemachten Erkrankung eine Degradierung des Beschwerdeführers zum Objekt des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs unter Verletzung der Menschenwürde durch Verachtung seines Wertes als Mensch kraft seines Personseins ausgeschlossen. Ein vergleichbarer Fall eines zum Sterben in (Straf-)Haft verdamnten Geläuterten, ist vorliegend ausgeschlossen und auch die bisherige Dauer der Untersuchungshaft steht nicht derart außer Verhältnis zu ihrem Zweck, dass der vom Verfassungsgerichtshof Berlin zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 03.05.1966 – 1 BvR 58/66 –, dort: Untersuchungshaft über fünf Jahre) für den vorliegenden Fall Relevanz entfalten könnte.

Auf dieser Tatsachengrundlage stellt sich vorliegend die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft trotz Erkrankung subjekt-orientiert dar. Der Beschwerdeführer ist gerade nicht zum Objekt des Strafverfahrens der Strafvollstreckung degradiert, vielmehr sind die Besonderheiten des Einzelfalls einschließlich der aus seiner Erkrankung resultierenden Risiken für die Fortsetzung des Strafverfahrens und des Allgemeininteresses an der Strafverfolgung und Aufklärung sowie der Verhinderung ähnlich gelagerter weiterer Taten eingehend berücksichtigt worden. Insbesondere vor dem Hintergrund der – nicht angegriffenen – Feststellungen des Oberlandesgerichts, dass die dem Antragsteller vorgeworfenen Taten nach dessen Kenntnis um seine Erkrankung fortgesetzt worden sein sollen, lassen seine dargelegte Krankheit nicht als Grund erscheinen, die Sicherung des Strafverfahrens und der Strafverfolgung zurücktreten zu lassen. Dass die Abwägung im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausschlägt, ist nicht verfassungswidrig. Der Abwägungsvorgang und die zugrunde gelegten Erwägungen sind sachgerecht und einzelfallbezogen.

c) Die auf Außervollzugsetzung gerichteten Hilfsanträge des Antragstellers scheitern aus denselben Erwägungen, da die Ausführungen des Oberlandesgerichts – auch unter Berücksichtigung der nur geringen Überschreitung der 6-Monats-Frist – auch die entsprechende negative Entscheidung hierzu uneingeschränkt tragen. Die Außervollzugsetzung ist auch im Übrigen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht als milderer Mittel geboten.

III.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

Franzkowiak

Gemmer

Dr. Waterkamp